

Preisblatt der Stadtwerke Bad Windsheim (Stromnetz)

gültig ab 01.01.2024

Achtung: vorläufige Veröffentlichung zum 15.10.2023 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG
Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum
31.12.2023 möglich sind.



Alle genannten Beträge verstehen sich zzgl. der im Abrechnungszeitraum geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

1. Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

1.1 Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:

Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2500 h pro Jahr		> 2500 h pro Jahr	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	in € pro KW und Jahr	in Ct pro kWh	in € pro KW und Jahr	in Ct pro kWh
Mittelspannung (MS)	15,62	6,26	163,04	0,37
Umspannung (MS/NS)	14,82	7,03	182,05	0,34
Niederspannung (NS)	17,05	8,29	151,83	2,90

Preise für das Monatsleistungspreissystem und die Netzreservekapazität erhalten Sie auf Anfrage.

Errechnet sich nach dem Preissystem „Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung“ bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

1.2 Blindarbeit

Der Netzkunde hat an seinem Netzanschlusspunkt zum Netz der Stadtwerke Bad Windsheim den vorgegebenen $\cos \phi$ von 0,9 bis 1,0 einzuhalten.

Der Teil der Blindarbeit außerhalb dieses Bereiches wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Entgelt für Blindstrom	Preis
	in Ct pro kVarh
Eine Verrechnung erfolgt für die Blindarbeit, die monatlich über 50 % ($\cos \phi < 0,9$) der Wirkarbeit hinaus bezogen wird.	1,07

1.3 Messstellenbetrieb inkl. Messung

Für den Einbau, Betrieb und Wartung aller Komponenten von Messeinrichtungen sowie die monatliche Messdienstleistung durch den Netzbetreiber werden folgende Preise in Rechnung gestellt:

Messeinrichtungen		Preis
		in € pro Jahr
Mittelspannung (MS)	1/4 - h - Lastgangzähler mit Fernauslesung	620,00
	zzgl. Stromwandlersatz bei Bedarf	150,00
Umspannung (MS/NS)	1/4 - h - Lastgangzähler mit Fernauslesung	500,00
	zzgl. Stromwandlersatz bei Bedarf	25,00
Niederspannung (NS)	1/4 - h - Lastgangzähler mit Fernauslesung	500,00
	zzgl. Stromwandlersatz bei Bedarf	25,00
Summationsgerät (bei Bedarf)	Standardeinrichtung	440,00
	zzgl. je Impuls-Relais für Summationsgerät	20,00

1.4 Sonderleistungen

Die Preise für Leistungen, welche über die oben aufgeführten Leistungen hinausgehen, erhalten Sie auf Anfrage.

2. Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung (Standardlastprofil, SLP)

2.1 Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:

Netznutzungspreise	Grundpreis	Arbeitspreis
	in € pro Jahr	in Ct pro kWh
Standardkunden	75,00	7,36
Speicherheizung / Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen - für Bestandsanlagen zum 31.12.2023 -	---	2,95

Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
- Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 -

Für SteuVE in der Niederspannung, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber) für die Preisbildung zwei Preismodule vorgesehen. Betreiber entsprechender SteuVE ohne Lastgangmessung können zwischen beiden Modulen wählen. Für Betreiber SteuVE, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist das Modul 1 („Defaultmodul“) anzuwenden.

Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung		122,43 € pro Jahr *)
Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises (nur mit separatem Zählpunkt möglich)	---	2,95 **)

*) Angeben ist der der pauschale Abzugsbetrag pro Jahr. Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken

**) angegeben ist der resultierende Arbeitspreis nach Abzug der prozentualen Reduzierung

Hinweis: Die Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgeschlossen.

2.2 Messstellenbetrieb inkl. Messung

Für den Einbau, Betrieb und Wartung aller Komponenten von Messeinrichtungen sowie die Messdienstleistung durch den Netzbetreiber werden folgende Preise in Rechnung gestellt:

Messeinrichtungen	Preis je Messeinrichtung
	in € pro Jahr
Eintarifzähler	12,60
Zweitarifzähler	20,17
Zweitarif-Zweirichtungszähler	35,63
elektronischer Wandlerzähler	50,42
Prepaymentzähler	56,64
Tarifschaltgerät	14,62
Telekommunikationskomponente (z. B. Modem)	50,00
moderne Messeinrichtungen	16,81
NS-Stromwandlersatz	25,00
M-Bus-Modem	12,18
Powerline-Modem	12,18
zusätzliche Zählerwerterfassung auf Kundenwunsch	25,21

Die Messdienstleistung erfolgt bei Standardlastprofilkunden per Kundenselbstablesung mittels Ablesekarte oder durch selbstständiger Eingabe in unserem Online-Kundenportal unter www.sw-bw.de.

2.3 Sonderleistungen

Die Preise für Leistungen, welche über die oben aufgeführten Leistungen hinausgehen, erhalten Sie auf Anfrage.

2.4 Jahresmehr-/Jahresmindermengen

Die Mehr-/Mindermengen gem. § 13 Abs. 2 Stromnetz Zugangsverordnung (StromNZV) ergeben sich bei einer Entnahmestelle mit Standardlastprofil (SLP) oder temperaturabhängigem Lastprofil (TLP) aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten für die Entnahmestelle eingespeisten Energie und der an der Entnahmestelle tatsächlich entnommenen Energie.

Die Mehr-/Mindermenge rechnet der Netzbetreiber mit dem Kunden mit einheitlichen Preisen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ab. Die veröffentlichten Preise für Mehr-/Mindermengen finden Sie unter

<http://netze.sw-bw.de/strom/veroeffentlichungen/mehr-mindermengen-preise.html>.

3. Konzessionsabgabe

Die genannten Abgaben sind die zulässigen Höchstsätze nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 (zuletzt geändert durch Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006) und den Konzessionsverträgen mit der Stadt Bad Windsheim.

Gem. Konzessionsabgabenverordnung gelten grundsätzlich alle Stromlieferungen in der Niederspannung als Lieferungen an Tarifikunden. Bei Stromlieferungen in höheren Spannungsebenen ist der niedrigere Preis für Sondervertragskunden anzuwenden.

Der Sondervertragskundenpreis kommt bei Lieferungen in der Niederspannung nur zur Geltung, wenn die gemessene Leistung des Netzkunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet und der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh beträgt.

Der Schwachlasttarif gilt für Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs geliefert wird.

Eine Befreiung von der Konzessionsabgabe ist möglich, wenn der Netzkunde die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 KAV nachweist.

Konzessionsabgabe	Preis
	in Ct pro kWh
Sondervertragskunden	0,11
Tarifikunden	1,32
Schwachlast	0,61

4. Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich zu den oben angegebenen Preisen erhebt der Gesetzgeber verschiedene Umlagen, welche zusätzlich auf die Netznutzungsentgelte aufgeschlagen werden.

Übersicht Umlagen		Umlage in Ct pro kWh
KWK-Umlage	Die KWK-Umlage fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.	n.n.
§ 19 StromNEV-Umlage	Die § 19 StromNEV-Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.	n.n.
Offshore-Haftungsumlage	Die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) dient der Absicherung von Risiken bei der Anbindung von Offshore Windparks an das Stromnetz. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben.	n.n.
Umlage für abschaltbare Lasten	Die Umlage für abschaltbare Lasten dient der Vorhaltung von Abschaltleistung nach der "Verordnung zu abschaltbaren Lasten". Mit der Umlage werden die Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten vergütet, falls der Netzbetreiber diese zum Zweck der Systemstabilisierung abrufft.	n.n.

* Der mit dieser Fußnote gekennzeichnete Satz kommt für nichtprivilegierte Letztverbraucher gem. KWKG zur Anwendung.

** Die mit dieser Fußnote gekennzeichneten Sätze kommen für die Übergangsregelung nach § 36 (3) KWKG zur Anwendung, d. h. für Letztverbraucher, die in 2016 einen Anspruch auf Begünstigung nach Kategorie B¹ oder C¹ gehabt hätten, gelten in 2018 für die Verbraucher über 1 Mio. kWh die reduzierten Sätze.

Die Höhe der Umlagen sind abhängig von der jeweiligen Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe):

Letztverbrauchergruppe A¹:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B¹:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt.

Letztverbrauchergruppe C¹:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes übersteigt.

Die angegebenen Preis- und Mengenangaben basieren auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite

<https://www.netztransparenz.de>